

## Newsletter 2 zum Psychotherapieausbildungsreformgesetz

Die prekäre Situation der PsychotherapeutInnen in Ausbildung entscheidend zu verbessern, das war einer der Hauptgründe, die Reform der Psychotherapie-Ausbildung in die Richtung der sog. Direktausbildung (Psychotherapie-Studium + Weiterbildung) zu lenken, obwohl es innerhalb der Profession aus verschiedensten Gründen großen Widerstand gegen die Direktausbildung gab. Es wurde argumentiert, dass nur bei einer frühzeitigen Erteilung der Approbation nach einem Psychotherapiestudium der Status der dann approbierten PsychotherapeutInnen dazu führen würde, dass in der sich anschließenden stationären und ambulanten Weiterbildung eine Anstellung mit tariflichem Gehalt folgen müsse. Diese Konsequenz wurde von den meisten Kammern und von vielen Psychotherapie-Fachverbänden und Berufsverbänden als selbstverständlich und „alternativlos“ dargestellt.

Einige wenige haben von Anfang an gewarnt, dass eine solche Neuausrichtung der Ausbildung nicht selbstverständlich zu einer finanziellen Besserstellung der PsychotherapeutInnen in Ausbildung bzw. dann in Weiterbildung führen werde, daß mehrere Gründe sogar eher dagegen sprächen.

Während der Entstehung des Gesetzes zeichnete sich seit Jahren ab, daß das Gesundheitsministerium keinerlei Anstalten macht, eine Regelung für die ausreichende Finanzierung der Weiterbildung zu treffen. Als schließlich der Bundesrat die Forderung nach ausreichender Finanzierung der Weiterbildung vortrug, antwortete das Gesundheitsministerium in seiner „Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates“ vom 30.4.19:

*„Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis.*

*Sie ist der Auffassung, dass Mittel der GKV für die Versorgung der Versicherten eingesetzt werden sollten. Sie hält daher eine Mitfinanzierung von Weiterbildungsbestandteilen, die nicht unmittelbar den Versicherten zugute kommen, nicht für angemessen. Vielmehr **hält sie einen Eigenanteil der jeweiligen Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer für zumutbar**, wie dies auch Weiterbildungen in anderen beruflichen Bereichen zeigen.“*

An dieser Haltung hat sich offensichtlich seither nichts geändert, und wird sich voraussichtlich auch bei der noch ausstehenden endgültigen Zustimmung des Bundesrates nicht mehr ändern.

Aktuelle Informationen zum Gesetz s. unter folgenden Links:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw39-de-psychotherapeutenausbildung-657394>

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/135/1913585.pdf>

Das Gesetz legt nun fest, daß ab September 2020 die Ambulanzen mindestens 40 % der Behandlungshonorare an die Aus- und Weiterbildungs-Teilnehmer weiterleiten müssen. Wie bisher auch wird keine zusätzliche Finanzierung zur Verfügung gestellt:

*„Für die Vergütung der in den Ambulanzen ... erbrachten Leistungen gilt § 120 .... entsprechend mit der Maßgabe, dass*

- 1. dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll und*
- 2. ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; **der zu vereinbarende Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung.***

*Die Ambulanzen sind verpflichtet, den Anteil nach Satz 1 Nummer 2 jeweils an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten und dies den Krankenkassen nachzuweisen. ...“*

Die APP Köln gibt bisher 50 % der Behandlungshonorare weiter, und wird das auch weiterhin so handhaben.

Für die Praktische Tätigkeit in Vollzeit ist ab September 2020 eine Vergütung von mindestens 1000 € vorgeschrieben.

*„Wer sich nach dem 31. August 2020 in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung befindet, erhält vom Träger der Einrichtung, in der die praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert wird, **für die Dauer der praktischen Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1000 Euro, sofern die praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeitform abgeleistet, reduziert sich die Vergütung entsprechend.**“*

1000 €/Monat Vollzeit-Honorar ist von einer angemessenen Vergütung weit entfernt. Und mit 40 % aus den ambulanten Behandlungshonoraren ist weder ein Tarifgehalt zu finanzieren, noch umso weniger wesentliche WB-Bestandteile wie Theorieseminare, Selbsterfahrung und Supervision. Die WeiterbildungsteilnehmerInnen werden weiterhin – genauso wie jetzt im Rahmen der Ausbildung – große Teile der Weiterbildung selbst finanzieren müssen.

Die Befürworter des Gesetzes (Vertreter der Kammern und einiger Berufsverbände) behaupten nach wie vor, die zusätzliche Finanzierung werde man noch nachverhandeln, aber uns erschließt sich nicht, warum der Gesetzgeber das später noch einführen sollte, wenn er es in einem jahrelangen Auseinandersetzungsprozeß nicht getan und zuletzt auch explizit abgelehnt hat. Im Sinne der AusbildungsteilnehmerInnen wären wir sehr froh, wenn es doch noch so käme. Ansonsten werden sowohl die AusbildungsteilnehmerInnen nach der geltenden Regelung, die für eine Reform gekämpft haben, die endlich ihrer prekären Situation ein Ende setzt, als auch die zukünftigen PsychotherapeutInnen in Weiterbildung durch dieses Gesetz finanziell leider nicht wesentlich besser gestellt sein, als bisher.